

die im einzelnen Betrieb weniger als 50 000 DM betragen, kann der Werkleiter selbst über die Verwendung der Mittel für Generalreparaturen entscheiden.

§ 8

Aktivierungspflicht

(1) Die für Investitionen innerhalb und außerhalb des Investitionsplanes einschließlich Vorprojektierung und Projektierung auf gewendeten Mittel sind in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren.

(2) Haushaltsorganisationen halben Investitionsvorhaben dem Rechtsträger unmittelbar nach Beendigung unter Verwendung des vorgeschriebenen Übergabeprotokolls (siehe Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung der Staatlichen Verwaltung vom 7. Februar 1953) zu übertragen.

§ 9

Verantwortung des Investitionsträgers

(1) **Investitionsverantwortlicher.**

Für alle Investitionsvorhaben sind Investitionsverantwortliche einzusetzen. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens sowie für die Einhaltung der Finanz- und Plandisziplin verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) **Aufbauleitungen.**

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit sind Aufbauleitungen gemäß der „Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen“ (GBl. 1953 S. 40) zu bilden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

III. Plangliederung

§ 10

Verantwortung des Planträgers

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes sind:

- a) die Minister,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) die Leiter von Institutionen, die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind.

(2) Sofern der Planträger im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nachgeordnete Organe beauftragt, sind diese als Planträger II für die Durchführung des ihnen zugeteilten Planvolumens voll verantwortlich. Sie treten in die Funktion des Planträgers I für ihr anteiliges Planvolumen ein. Der Planträger I bleibt jedoch auch für das dem Planträger II zugeteilte Planvolumen voll verantwortlich. §

§ 11

Abgrenzung der Planteile

(1) In den von den Planträgern auszuarbeitenden Plänen sind auszuweisen:

- a) Überlimitvorhaben als Einzeltitel für Haupt- und Nebenanlagen sowie Sammelpositionen in einer

Gesamtsumme. Die Sammelpositionen müssen beim Planträger in Einzeltitel auf gegliedert vorliegen,

b) Unterlimitvorhaben in einer Gesamtsumme, getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen (Nebenanlagen aufgeteilt nach Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen). Die Räte der Bezirke haben ihr Unterlimit nach Wirtschaftszweigen aufzuteilen. Für die Industrie ist die Aufteilung des Unterlimits nach Industriezweigen vorzunehmen.

(2) Die Gesamtsumme für Unterlimite dient zur Durchführung folgender Aufgaben:

- a) Einzelvorhaben unter dem Limit (bezogen auf den Wertumfang des gesamten Vorhabens),
- b) Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM gemäß § 6,
- c) technische Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Mittel des Unterlimits dürfen nicht zur Ergänzung von Maßnahmen mit Überlimitcharakter verwendet werden.

(3) Die Reserve des Planträgers ist im Unterlimit als gesonderte Position auszuweisen. Verfügungsberechtigt ist der im § 10 genannte Personenkreis. Diese Reserve muß zuerst zur Finanzierung der nicht eingeplanten Überhänge aus dem Vorjahre verwendet werden. Bei den Räten der Bezirke verbleibt die Reserve im Investitionsplan des Rates des Bezirkes.

(4) Über die Aufteilung des Unterlimits und der Sammelpositionen des Überlimits haben die Planträger die Deutsche Investitionsbank und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bis zum 10. März 1955 zu unterrichten und später vorgenommene Änderungen jeweils bei der monatlichen Investitionsabrechnung zu ergänzen. In dieser Meldung sind die den Betrieben vom Planträger für Investitionsvorhaben bis zu 20 TDM gegebenen Mittel gesondert auszuweisen. Über den Stand der Reserve haben die Planträger vierteljährlich der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

§ 12

Ausstellung von betrieblichen Investitionsplänen

(1) Die Planträger haben nach Prüfung und Bestätigung der Planunterlagen betriebliche Investitionspläne (Vordrucke 0761) auszufertigen, die in allen Teilen mit dem bestätigten Plan übereinstimmen müssen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der betrieblichen Investitionspläne durch den Planträger ist das Vorliegen eines bestätigten Projektes. Der Planträger hat das Vorliegen dieses Plandokumentes auf dem Vordruck 0761 besonders zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben gemäß § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 2.

(3) Die Ausstellung der betrieblichen Investitionspläne bei der zentralgeleiteten Wirtschaft erfolgt:

- a) bei Überlimitvorhaben durch die Minister und Leiter von Institutionen oder deren unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter,
- b) bei Unterlimitvorhaben (auch aus Sammelpositionen des Überlimits) durch die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen. Sonderregelungen für Unterschriftsberechtigungen anderer Personen sind mit der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.